

Verfahrensgang

OLG Saarland, Urt. vom 27.10.2006 - 1 U 138/06 , [IPRspr 2006-137](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Leitsatz

Die deutschen Gerichte sind für die Frage einer Provision eines Handelsmaklers gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO international zuständig, da es sich bei der Tätigkeit eines Handelsmaklers um die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO handelt und der Erfüllungsort in Deutschland liegt, wenn die Dienstleistung hier erbracht wurde bzw. erbracht werden sollte.

Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

Fundstellen

LS und Gründe

NJOZ, 2007, 709

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-137>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).